

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Leistungen, welche die Stadtwerke Nürtingen GmbH (im Folgenden SWN genannt) in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Teilnehmern erbringt.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Auftraggeber oder des Auftraggebers (nachfolgend „Kunde“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, SWN hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Der Auftrag des Kunden erfolgt schriftlich und bedarf zur Annahme des Vertrages des Zugangs einer schriftlichen Bestätigung durch SWN.

1.4 Vertragsgegenständliche Leistungen sind Sprachtelefonie und Telekommunikationsdienste, Mehrwertdienste, Internet- und Datendienste, Fernsehen sowie der Hausanschluss zur Anbindung des Kunden (nachstehend „Leistungen“ genannt). Alle Angebote sowie die zugehörigen Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.

1.5 Die Leistungen von SWN werden ausschließlich auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages, dieser AGB, der Besonderen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen und den dazugehörigen Preislisten erbracht.

1.6 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassooverträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von NT-net zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt NT-net wegen einer der vorgenannten Änderungen (z.B. Einführung einer Netz zusammenschaltung auf Basis einer neuen Technologie - IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl von NT-net vor.

1.7 Das Telekommunikationsgesetz gilt auch dann, sollte in den folgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen werden.

1.8 SWN behält sich vor, den Vertragsschluss von dem Vorliegen der Genehmigung des Eigentümers zur Nutzung des hausinternen Netzes abhängig zu machen und den Vertrag mit dem Kunden außerordentlich zu kündigen, wenn eine vorliegende Gestattung bzw. Genehmigung später entzogen wird oder sich herausstellt, dass keine Gestattung bzw. Genehmigung vorgelegen hat.

1.9 SWN ist berechtigt, den Vertragsschluss von einer Prüfung abhängig zu machen, ob der Kunde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in für SWN wirtschaftlich akzeptablem Umfang an das Breitbandnetz angeschlossen werden kann.

1.10 Abweichende Regelungen der Besonderen Geschäftsbedingungen oder Leistungsbeschreibung gehen diesen AGB vor.

2. Änderungen der Vertragsbedingungen

2.1 Bei einer Änderung der von NT-net zu zahlenden Entgelte für besondere Zugangsverbindungen, für die Netz-zusammenschaltung oder für Dienste mit anderen Anbietern von Telekommunikationsnetzen, zu denen NT-net dem Kunden Zugang gewährt, kann NT-net die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass NT-net nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die eventuell vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderruftnummern (wie z.B. 0900/0137, Inmarsat usw.). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Telekom AG, deren mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). NT-net teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

2.2 NT-net ist nach diesem Vertrag berechtigt, jede zukünftig mögliche gesetzliche Änderung der Mehrwertsteuer in dem Maße an den Kunden im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache schriftliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes entspricht. NT-net hat den Kunden mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung auf diese Erhöhung hinzuweisen.

2.3 Alle vorstehend genannten Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden nach Wahl von NT-net in Texform sechs Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern NT-net dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde in der Mitteilung darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

2.4 NT-net kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Kunden und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert NT-net die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde der Änderung innerhalb von sechs Wochen nach der Änderungsmeldung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt.

Auf diese Folge weist NT-net den Kunden bei der Änderungsmeldung hin.

3. Leistungsumfang

3.1 SWN stellt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über ihre bestehende Kommunikationsinfrastruktur den Zugang zu den unter Ziff. 1.4 aufgelisteten Leistungen zur Verfügung.

3.2 Die von SWN beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses installierten und die zur Selbstinstallation an den Kunden übersandten technischen Einrichtungen und Geräte bleiben im Eigentum von SWN.

3.3 SWN ist berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistungen und vertraglichen Umsetzung Dritter zu bedienen.

3.4 Im Falle der Erbringung kostenfreier Leistungen ist SWN jederzeit berechtigt, diese Leistungen ohne Vorankündigung einzustellen. Erstattungs-, Minderungsoder Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3.5 SWN ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren-/würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Einschränkungen aufgrund von solchen Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, SWN hat diese Einschränkungen zu vertreten.

3.6 NT-net schenkt bei der Leistungserbringung den Themen Sicherheit und Integrität der Systeme und Daten große Beachtung und legt Wert auf eine korrekte Funktionsweise der eingesetzten Systeme. Die NT-net ist stets bestrebt, die Infrastruktur auf einem aktuellen Stand der Technik zu halten und die jeweiligen aktuellen technischen Richtlinien und gültigen Standards einzuhalten. Bei Verletzungen oder aufgedeckten Schwachstellen werden umgehend Maßnahmen zur Unterbindung und zukünftigen Verhinderung ergriffen. Insbesondere für den Fall potentieller Angriffe auf das Netz der NT-net oder für die vorgeschlagenen und umgesetzten Schutzmaßnahmen werden derartige Maßnahmen ergriffen. Die NT-net verfügt über ein von der Bundesnetzagentur abgenommenes Sicherheitskonzept, um Sicherheits- oder Integritätsverletzungen sowie Bedrohungen und Schwachstellen verhindern und darauf frühzeitig reagieren zu können.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde hat die Preise gemäß der vereinbarten Preisliste zu zahlen.

4.2 Eine Preisliste mit den aktuell gültigen Tarifen kann der Kunde jederzeit unter der in der Kopfzeile dieses Dokuments genannten Internetadresse oder in den Geschäftsräumen der NT-net einsehen.

4.3 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen SWN unentgeltlich und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese auf Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Er verpflichtet sich ferner, die technischen Einrichtungen vor unbefugten Dritten zu schützen, insbesondere durch regelmäßige Installation von Updates des Routerherstellers und sichere Verwahrung von Zugangsdaten, selbst keinerlei physische Eingriffe vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, welche geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der technischen Vorrichtungen zu beeinträchtigen, und bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an technischen Vorrichtungen NT-net unverzüglich zu unterrichten und deren Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgesellinnen nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Vorrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich, für den Kunden zumutbar ist und den Eigentumsrechten des Kunden nicht entgegensteht. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Vorrichtungen kann der Kunde von NT-net oder von dieser beauftragter Subunternehmer durchführen lassen. Sofern der Kunde erforderliche Zugänge oder Informationen nicht zur Verfügung stellt, ist NT-net berechtigt, Arbeiten zu verweigern.

4.4 Der Kunde hat den Anschluss an das Netz von SWN vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist und die von SWN freigegeben wurden. Für die Kundenseitige Anschaltung von Endeinrichtungen und Verwendung von Endgeräten, die zur Beeinträchtigung, Einschränkung oder Unterdrückung von angebotenen Netzeleistungen führen, übernimmt SWN keine Verantwortung. Des Weiteren muss der Kunde SWN im Hinblick auf Konfigurationsänderungen, Software-Updates der Endgeräte sowie andere endgerätebezogene Maßnahmen umgehend informieren.

4.5 Zur Vermeidung von Überlastungen des Netzes von SWN ist der Kunde nicht berechtigt, Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen oder ähnliche Einrichtungen, welche zu einer missbräuchlichen Nutzung der Netzkapazitäten führen, zu nutzen. Der Kunde darf die Sprachmodule ausschließlich für Sprachverbindungen nutzen. Im Falle der Missachtung ist SWN berechtigt, das Vertragsverhältnis – grundsätzlich nach erfolgloser Abmahnung – fristlos zu kündigen. SWN behält sich insoweit die Geltendmachung des ihr durch die missbräuchliche Nutzung ihres Netzes entstandenen Schadens vor.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Telekommunikation in der jeweils gültigen Fassung zu benutzen. Der Kunde steht dafür ein, dass sämtliche seiner Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen.

4.7 Der Kunde verpflichtet sich, durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.

4.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von SWN Dritten Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der von SWN bereitgestellten Dienstleistungen bereitzustellen.

4.9 Der Kunde ist verpflichtet, im Auftragsformular wahrheitsgemäß Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegenden Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) SWN unverzüglich bekannt zu geben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN

4.10 Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrages wird der Kunde SWN Zugang zu den technischen Anlagen zum Zwecke der Deinstallation der Anlagen gewähren, soweit dies erforderlich ist.

4.11 Kommt der Kunde der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten nicht nach und verletzt er diese schuldhaft, darf SWN Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Darüber hinaus ist SWN bei Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Funktionalität, von der die Verletzung ausgeht, zu sperren, entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Über eine derartige Sperr/Lösung wird der Kunde von SWN unverzüglich unterrichtet.

5. Verkauf von technischen Vorrichtungen und Endgeräten

5.1 NT-net verkauft dem Kunden einen Router zu dem im Auftragsformular angegebenen Preis (z.B. AVM-FRITZ!Box) zur Nutzung der beauftragten Dienste. An der technischen Einrichtung behält sich die NT-net das Eigentum bis zum vollständigen Zahlungseingang des Kaufpreises auf die erste durch die NT-net gestellte Rechnung, welche mit der jeweiligen Einrichtungsgebühr mit abrechnet wird, vor. Sofern der Kunde mit der vorgenannten ersten Rechnung in Verzug gerät, ist die NT-net berechtigt, die technische Einrichtung an sich heraus zu verlangen; der Kunde ist dann zur Herausgabe der technischen Einrichtung verpflichtet. In dem Rücknahmeverlangen ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, sofern dieser nicht ausdrücklich seitens NT-net erklärt wird.

5.2 Bis zum vollständigen Eigentumsübergang der technischen Einrichtung auf den Kunden hat der Kunde im Falle, dass Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware vollstrecken, NT-net unverzüglich zu informieren und von allen Kosten freizustellen, die NT-net durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

5.3 Die NT-net nennt dem Kunden notwendige Konfigurationsparameter (z.B. SIP-Account), soweit diese zur der Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.

5.4 Der Kunde hat sich als Eigentümer der Hardware selbständig um erforderliche Aktualisierungen der Software zu kümmern. NT-net hat jedoch das Recht, die Software/Firmware des verkauften Routers und seiner Software jederzeit für den Kunden zu aktualisieren. Soweit möglich wird NT-net diese Aktualisierungen (Update) per Fernzugriff (Remote) vornehmen. Sollte dies nicht möglich sein, kann NT-net dem Kunden eine Updateversion für den Router zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich Software-Updates unverzüglich aufzusuchen, um Sicherheitslücken zu vermeiden. Sollte das Update weder mittels Remotezugriff oder Bereitstellung eines Softwareupdates möglich sein, gewährt der Kunde der NT-net auf Verlangen Zugang und Zugriff auf den Router, um etwaige Konfigurationsmaßnahmen vornehmen zu können. Im Falle, dass NT-net von seinem Recht zur Selbstaktualisierung Gebrauch macht, hat der Kunde hierfür NT-net entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann NT-net kann die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht zusagen, sofern notwendige Aktualisierungen nicht erfolgen.

5.5 Die technische Einrichtung darf der Kunde während der Vertragslaufzeit nicht zu gewerblichen Zwecken an Dritte veräußern. NT-net stellt dem Kunden die technische Einrichtung zum Zwecke der vorliegenden vertraglichen Leistungserbringung zur Verfügung und nicht zu einem Zweck, welcher einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

6. Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden

6.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, eine eigene technische Vorrichtung anzuschließen. Der Kunde muss entweder die Option auf eine eigene technische Vorrichtung oder die Überlassung einer solchen durch NT-net auswählen. Wählt der Kunde aktiv keine Option aus, so gilt automatisch die Option der Überlassung einer technischen Vorrichtung durch NT-net kostenpflichtig als vertraglich vereinbart. Im Falle, dass der Kunde für die Verwendung einer eigenen technischen Vorrichtung optiert, trägt der Kunde auch dafür Sorge, eine zum jeweiligen ausgewählten Produkt und zur jeweiligen Netztechnologie passende technische Vorrichtung zu verwenden. Es besteht in diesem Falle keinerlei Anspruch auf die Überlassung einer technischen Vorrichtung seitens NT-net. NT-net stellt dem Kunden die für den Zugang zu ihrem Netz erforderlichen Zugangsdaten sowie die Informationen in Hinblick auf die bei seinem Anschluss vorhandene Netztechnologie zur Verfügung.

6.2 Hinweis: Die vertragsgemäße Abwicklung der vereinbarten Leistungen kann ausschließlich unter Verwendung von durch die NT-net überlassenen technischen Vorrichtungen (vgl. Ziffer 5. und 6.) gewährleistet werden. Bei anderen technischen Vorrichtungen oder technisch veränderter Hardware kann von NT-net keine Gewähr für eine vertragsgemäße Leistungserbringung übernommen werden. Der Einsatz anderer – auch typgleicher – technischer Vorrichtungen, insbesondere Router, durch den Kunden zur Nutzung der Dienste von NT-net geschieht auf eigene Kosten und eigenes Risiko des Kunden. Insbesondere übernimmt die NT-net keine Beratung, Vor-Ort-Installation, Entstörung oder sonstige Konfigurationsleistung (z.B. Fernwartung oder Aktualisierungen) für derartige technische Vorrichtungen. Ein ordnungsgemäßer Anschluss und Betrieb am Netzabschlusspunkt der NT-net liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.

6.3 Die Haftung für Schäden, die aufgrund der Nutzung anderer als der seitens der NT-net bereitgestellten und überlassenen Hard- und Software eintreten, übernimmt der Kunde, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass der Schaden auch bei Nutzung des durch die NT-net bereitgestellten technischen Einrichtung eingetreten wäre und NT-net diesen Schaden zudem fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.

7. Termine und Fristen

7.1 Für den Beginn und die Berechnung von Fristen, die in Bezug zu Vertragsbeginn, -laufzeit und -ende stehen (z. B. Mindestvertragslaufzeiten), gilt im Zweifel das in der Auftragsbestätigung genannte Datum der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch SWN.

7.2 Bei einem von SWN nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren oder vorübergehenden Leistungshindernis verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

7.3 Der Samstag gilt nicht als Werktag.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Sämtliche Vergütungen werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzug per Lastschrift zahlbar.

8.2 Die jeweils zu zahlende feste monatliche Vergütung ist beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Freischaltung der vertraglich geschuldeten Leistung für den Rest des Monats anteilig gerechnet und danach monatlich, nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes, zu zahlen.

8.3 Die sonstigen Vergütungen sind nach Erbringung der Leistung zu entrichten und werden monatlich in Rechnung gestellt.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu bezahlen, welche für Leistungen entstehen, die durch einen Dritten über die dem Kunden bereitgestellte Kennung in Anspruch genommen werden, sofern er nicht nachweist, dass eine solche Nutzung durch Dritte ihm nicht zuzurechnen ist.

8.5 SWN ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Kunden angegeben hat.

8.6 Der Kunde erklärt sich durch Abschluss eines Vertrages mit NT-net damit einverstanden, dass ein elektronischer Rechnungsversand erfolgen kann. Die Rechnung und der Einzelverbindlungsnachweis (EVN), soweit dieser vom Kunden verlangt wird, werden grundsätzlich in elektronischer Form im Online-Bereich zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält eine E-Mail, in welcher er über die Einsehbarkeit der Rechnung und des EVN informiert wird (Rechnungsinfo). Die Rechnungsinfo wie an die vom Kunden benannte E-Mail Adresse gesandt.

8.7 Die bei den Produkten im Rahmen enthaltener Flatrates aufgebauten Verbindungen werden auf der Rechnung und dem Einzelverbindlungsnachweis grundsätzlich nicht ausgewiesen.

8.8 Das Entgelt wird nach Ablauf einer Frist von fünf Werktagen per Lastschriftverfahren, gemäß der Ermächtigung durch den Kunden, von seinem Konto eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, eine für die Begleichung des Rechnungsbetrages ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs bereitzuhalten.

8.9 Der Kunde hat alle Kosten zuersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgehende Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und/oder seine Erfüllungshelfen bzw. Verrichtungshelfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. SWN ist berechtigt, dem Kunden hierfür ein Entgelt in Höhe von 5,00 Euro in Rechnung zu stellen, soweit er das Kosten auslösende Ereignis verschuldet hat. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden bei SWN eingetreten ist, bleibt unberührt.

8.10 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen usw., werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben oder auf den ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Kunden auf sein Konto gutgeschrieben.

8.11 Im Falle des Wechsels des Kunden zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat NT-net als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der gesetzlichen Leistungspflicht einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussentgelte um 50% reduziert wird, es sei den NT-net weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch NT-net tagesgenau.

8.12 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Einwendungen und Schllichtungsverfahren

9.1 Beanstandungen gegen die in der Rechnung ausgewiesenen Entgelte müssen spätestens innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung beim Kunden bei der NT-net schriftlich geltend gemacht werden sowie eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist trifft die NT-net weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunfts pflicht über die Einzelverbindungen, sofern ab diesem Zeitpunkt die Verkehrsdaten gelöscht wurden. Die NT-net löscht die Verkehrsdaten des Kunden spätestens in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben nach sechs Monaten. Sofern Einwände gegen diese Rechnung erhoben werden, darf NT-net die Verkehrsdaten speichern, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

9.2 Der Kunde kann bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn durch einen formlosen Antrag ein Schllichtungsverfahren einleiten, sofern in Streit steht, ob NT-net dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Beendigung oder die Ausführung des Vertrages bezieht und mit den in § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TKG genannten Regelungen zusammenhängt.

10. Verzug

10.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate bzw. Abrechnungszeiträume mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann SWN das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

10.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus Verzug bleibt SWN vorbehalten.

10.3 Gerät SWN mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn SWN eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht einhält.

11. Nutzung durch Dritte

11.1 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von SWN, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, von SWN bereitgestellte Anschlüsse nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Anschlüsse durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass eine solche Nutzung durch Dritte ihm nicht zuzurechnen ist.

12. Haftung

12.1 NT-net leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausschließlich wie folgt:

- a. Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von NT-net auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
- c. Die Haftung von NT-net bei einfacher fahrlässiger Verletzung ist im Übrigen ausgeschlossen, es sei denn, NT-net verletzt eine so wesentliche Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. In diesen Fällen haftet NT-net in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens.

12.2 Soweit SWN Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, ist die Haftung gemäß Ziff. 9.1 Buchstabe a und b vorliegen eines Vermögensschadens auf den Höchstbetrag von 12.500 Euro – gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von 10 Millionen Euro je Schaden verursachendem Ereignis – begrenzt. Übersteigen die Einschätzungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, indem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht (§ 44 a Telekommunikationsgesetz).

12.3 Der Kunde haftet bei von ihm zu vertretenden Verletzungen der Rechte Dritter gegenüber diesen selbst und unmittelbar. Bei begründeten Ansprüchen Dritter gegen SWN ist der Kunde verpflichtet, SWN auf erstes Anfordern dieser Ansprüche freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die schadenssächliche Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

12.4 Im Falle eines Datenverlustes hat sich der Kunde sein Mitverschulden wegen einer ggf. unterbliebenen Sicherung seiner Daten anrechnen zu lassen. Bei von SWN fahrlässig verursachten Datenverlusten ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt.

12.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Haftung auslösenden Ereignissen durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von SWN.

12.6 Bei der Nutzung von Netzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht von SWN darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Für Schäden verursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen dieser Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet SWN, falls und soweit ihr Schadenersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Dieses gilt nicht, soweit Schäden verursachende Ereignisse oder Störungen durch SWN bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. SWN kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadenersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von SWN ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

12.7 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12.8 Im Übrigen ist eine Haftung von SWN ausgeschlossen.

12.9 Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung und -abwehr zu treffen.

13. Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel

13.1 Um zu gewährleisten, dass bei einem Anbieterwechsel und/oder einer Rufnummernmitnahme den Vorgaben des § 46 TKG entsprochen wird, müssen die unter Ziff. 13.2 bis 13.3 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein.

13.2 Der Kunde muss, zusammen mit dem gültigen Anschlussauftrag der NT-net, den ausgefüllten und unterschriebenen Anbieterwechselauftrag (Portierungsformular, auflösbar auf o.g. Internetseite) zur Verfügung stellen.

13.3 NT-net wird nach Zugang der gültigen Formulare innerhalb von 7 Werktagen die notwendige Portierung beim abgebenden Anbieter einleiten. NT-net kann die Portierung erst nach positiver Prüfung der technischen Verfügbarkeit eines Anschlusses seitens der NT-net beantragen. Sofern diese nicht vorliegt, ist NT-net berechtigt den Auftrag abzulehnen und wird den Kunden in diesem Fall innerhalb von 5 Werktagen über die fehlende Wechselmöglichkeit informieren.

14. Vertragslaufzeit und Kündigung

14.1 Soweit nicht in Text- oder Schriftform abweichend vereinbart, wird der Vertrag für eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten geschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag mit der NT-net automatisch um jeweils weitere 12 Monate. Der Vertrag kann zum jeweiligen Laufzeitende mit einer Mindestvorlaufzeit von 4 Wochen zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Text- oder Schriftform.

14.2 Eine Kündigung seitens SWN umfasst immer das gesamte Vertragsverhältnis, es sei denn, im Kündigungsschreiben wird ausdrücklich hiervon abgewichen.

14.3 Die beim Kunden installierten und im Eigentum von SWN stehenden Einrichtungen sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich abzugeben oder zurückzusenden.

15. Datenschutz

15.1 Bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet SWN die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telekommunikationsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

15.2 SWN wird den Kunden mit den Kundeninformationen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss auf einem gesonderten Merkblatt über die Details der Datenverarbeitung informieren. Der Kunde erklärt sich mit dieser Regelung ausdrücklich einverstanden.

15.3 Näher Informationen zum Datenschutz sind online auch unter der Rubrik Datenschutz einsehbar.

15.4 Der Kunde ist gemäß § 34 BDSG jederzeit berechtigt, gegenüber NT-net sowie der Creditreform Flensburg Hanisch KG um Auskunftserteilung zu den zu ihm gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 35 BDSG kann der Kunde jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner Daten verlangen.

15.5 Nach Art. 21 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.

16. Außerordentliche Kündigung

16.1 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Neben den sonstigen, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den Besonderen Geschäftsbedingungen genannten, wichtigen Kündigungsgründen gilt als wichtiger Grund für SWN erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden. Dazu gehören insbesondere alle aus dem Kundenverhältnis resultierenden Verletzungen strafrechtlicher Vorschriften, eine missbräuchliche Beeinträchtigung der Dienstqualität und -funktion, ein bevorstehendes, beantragtes oder eröffnetes Insolvenzverfahren, die rechtswidrige oder missbräuchliche Nutzung von Flatrates sowie der Tod des Kunden.

17. Sicherheitsleistung

17.1 SWN ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine Sicherheitsleistung (z. B. durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts) in doppelter Höhe der voraussichtlichen oder in der letzten planmäßigen Rechnung enthaltenen nutzungsabhängigen monatlichen Vergütung zu verlangen:

- wenn bei Vertragsbeginn zu befürchten ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Rechnung, wenn ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperrre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt oder
 - bei einem bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren.
- Dabei ist SWN berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

18. Sonstige Bedingungen

18.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SWN gestattet. SWN darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

18.2 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Verwenders dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, für alle aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

18.3 Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

18.4 Eine Anpassung der vorliegenden AGB ist zulässig, wenn hierdurch nicht wesentliche Bestandteile des Vertrages berührt werden und die Anpassung an Entwicklungen erforderlich und angemessen ist und diese Entwicklungen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, aber im Falle der Nichtanpassung das Vertragsverhältnis nachhaltig gestört würde.